

Allgemeine Geschäftsbedingungen Alice Selling Partner

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Bestimmungen) gelten für die Teilnahme am „Alice Selling Partner Programm“ der HanseNet Telekommunikation GmbH („Anbieter“). Die Bestimmungen regeln die Vermittlung von Aufträgen über Alice Produkte an Endkunden durch den Alice Selling Partner („Selling Partner“). Sie regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Selling Partners erkennt der Anbieter nicht an, es sei denn, der Anbieter hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.2 Die Teilnahme am Alice Selling Partner Programm setzt voraus, dass der Selling Partner eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit ausübt, in deren Rahmen er nebenberuflich als Selling Partner tätig ist. Der Selling Partner ist verpflichtet, vollständige Angaben über diese geschäftliche Tätigkeit zu machen. Des Weiteren hat der Selling Partner anzugeben, ob er vorsteuerabzugsberechtigt ist. Der Selling Partner ist ferner verpflichtet, den Anbieter unverzüglich über Änderungen seiner Angaben zu informieren.

2. Vertragsgegenstand, Leistungen des Anbieters

2.1. Der Anbieter betraut den Selling Partner mit der Vermarktung von Alice Produkten, die Bestandteil des Selling Partner Programms sind (Vertragsprodukte). Der Selling Partner verpflichtet sich, die Vertragsprodukte nur dort zu vertreiben, wo sie gemäß den vom Anbieter zur Verfügung gestellten aktuellen Unterlagen auch verfügbar sind. Die Unterlagen sind abrufbar unter <http://Vertriebspartner.alice-dsl.de> und werden dort 14-tägig, jeweils am Montag einer geraden Kalenderwoche, vom Anbieter aktualisiert.

2.2. Der Anbieter wird dem Selling Partner die für seine Vermittlungstätigkeit erforderlichen Unterlagen, wie Auftragsformulare, Leistungsbeschreibungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Preislisten, im Rahmen seiner Möglichkeiten kostenlos zur Verfügung stellen. Änderungen der Vertragsprodukte sowie der Vertragsbedingungen und Preislisten wird der Anbieter rechtzeitig mitteilen.

3. Pflichten des Selling Partner bei der Vertragsvermittlung

3.1 Bei der Vermittlung verwendet der Selling Partner ausschließlich die jeweils gültigen Auftragsformulare mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters und die sonstigen erforderlichen Unterlagen des Anbieters. Der Selling Partner ist verpflichtet, dem Kunden die jeweils gültigen zum Vertragsschluss mit dem Anbieter erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Der Partner ist nicht berechtigt, von den ihm zur Verfügung gestellten Auftragsformularen abweichende vertragliche Vereinbarungen zu treffen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind dem Kunden stets mit auszuhändigen.

3.2 *Die Auftragsvermittlung durch den Selling Partner darf nur an bei der Auftragsvermittlung persönlich anwesende Interessenten erfolgen.*

Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Auftragsvermittlung durch Telefonvertrieb, Vertrieb über Internetseiten oder sonstige Formen von Auftragsvermittlung durch Fernabsatzgeschäfte. Ferner ist der Selling Partner nicht berechtigt, im Wege des Haustürvertriebs Kunden zu werben.

Haustürvertrieb im vorgenannten Sinne ist das unaufgeforderte Aufsuchen von Personen zu Werbezwecken in ihren Geschäfts- oder Wohnräumen.

3.3 Der Selling Partner wird die Vertragsprodukte direkt an Endkunden vermitteln. Er ist nicht berechtigt, Dritte mit der Vermittlung von Vertragsverhältnissen zu betrauen, insbesondere ist er nicht berechtigt, Unterpublisher einzusetzen.

3.4 Der Selling Partner ist nicht berechtigt, für den Anbieter rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder anzunehmen. Er ist nicht zum Inkasso berechtigt.

3.5 Von Kunden unterschriebene Aufträge sind von dem Selling Partner im Original innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt an den Anbieter zu übersenden.

3.6 Der Selling Partner verpflichtet sich darüber hinaus, die Aufträge in ein von dem Anbieter bereitgestelltes Online-System (WOE-System) einzugeben, soweit und in dem Umfang, wie dies vom Anbieter zur Verfügung gestellt wird. Der Selling Partner wird dem Anbieter über das „WOE-System“ insbesondere die Auftragsdaten der von ihm vermittelten Aufträge – zusätzlich - in elektronischer Form spätestens am nächsten Werktag nach Erhalt des Auftrages zur Verfügung stellen. Der Selling Partner verpflichtet sich, die ihm vom Anbieter zur Verfügung gestellten Passwörter und die User ID für das WOE-System geheim zu halten.

4. Sonstige Pflichten bei der Kundenwerbung

Der Selling Partner hat bei der Kundenwerbung ferner

- stets höflich aufzutreten. Er stellt sich Interessenten unaufgefordert und wahrheitsgemäß mit seinem Namen vor und weist sich, z.B. mit Hilfe eines Namensschildes, aus. Er macht dabei stets kenntlich, dass er Selling Partner des Anbieters ist. Auf Wunsch informiert er ferner über Name und Anschrift der HanseNet Telekommunikation GmbH.

- es zu unterlassen, im öffentlichen Verkehrsraum auf Passanten zugehen und sie individuell zu Werbezwecken anzusprechen.

- stets in einer korrekten, höflichen und hilfreichen Art und Weise verständlich und umfassend über das Produkt, den Preis und sonstige Vertragsbestandteile des Angebots von HanseNet zu informieren.

- spätestens bei Auftragserteilung eine vollständig ausgefüllte, deutlich lesbare Kopie des Auftragsformulars sowie die vollständigen Produktunterlagen auszuhändigen und für eventuelle Fragen des Kunden seine Erreichbarkeit sicherzustellen.

- alles zu unterlassen, was Missverständnisse über den Zweck des Kontakts herbeiführen könnte. Er verzichtet auf Wunsch sofort auf das Unterbreiten des Angebots, verschiebt das Verkaufsgespräch oder bricht es unmittelbar ab, sofern der potentielle Kunde dieses wünscht.

- den Vertriebs Erfolg durch gute Beratung über die Qualität der Produkte und die Leistungen des Anbieters herbeizuführen.

- bei seiner Tätigkeit jegliches missbräuchliche oder illegale Verhalten zu unterlassen und bei seiner Tätigkeit stets die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und die Regelungen des öffentlichen Straßen- und Wegerechts.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Alice Selling Partner

5. Haftung

Die Parteien haften einander nach den gesetzlichen Vorschriften.

6. Haftungsfreistellung durch den Selling Partner

6.1 Für den Fall, dass der Selling Partner die Pflichten der Ziffern 3, 4, 9 oder 10 dieser Bestimmungen verletzt, und der Anbieter von Dritten wegen dieser Pflichtverletzung des Selling Partners in Anspruch genommen wird, wird der Selling Partner den Anbieter von diesen Ansprüchen Dritter freistellen. Der Anbieter wird den Selling Partner über eine solche Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich informieren. Die Freistellung durch den Selling Partner umfasst auch die notwendigen Kosten einer Rechtsverteidigung des Anbieters. Der Selling Partner wird den Anbieter ferner bei der Rechtsverteidigung im angemessenen Umfang unterstützen.

6.2 Voraussetzung für den Freistellungsanspruch ist, dass der Anbieter ohne Zustimmung des Selling Partners zu dessen Lasten keine Vergleiche abschließt oder Anerkenntnisse abgibt.

6.3 Weitere bestehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

7. Einhaltung von Unterlassungsverpflichtungen / Vertragsstrafe

7.1 Der Selling Partner ist verpflichtet, an den Anbieter eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.100,00 zu zahlen, wenn er *Kundenwerbung für den Anbieter über Telefon, Telefax, e-Mails oder SMS durchführt, die gegen die Bestimmungen des „Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verstößt*.

Der Selling Partner ist berechtigt, die von dem Anbieter bestimmte Vertragsstrafe von dem zuständigen Gericht auf Angemessenheit überprüfen zu lassen.

7.2. Soweit dem Anbieter vertraglich oder gerichtlich eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung auferlegt wird und der Anbieter diese Unterlassungsverpflichtung übermittelt, verpflichtet sich der Selling Partner diese Unterlassungsverpflichtung einzuhalten.

Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen eine solche Unterlassungsverpflichtung verpflichtet sich der Selling Partner, eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe von dem Anbieter bestimmt und von dem zuständigen Gericht auf Angemessenheit überprüft werden kann.

7.3 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche des Anbieters bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe ist jedoch auf einen eventuellen Schadensersatzanspruch anzurechnen.

8. Vergütung

8.1 Der Selling Partner erhält für seine Vermittlungstätigkeit eine Vergütung (Provision) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der jeweiligen Provisionstabelle. Soweit der Selling Partner selbst umsatzsteuerpflichtig ist, erhält er die Vergütung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

8.1.1 Der Selling Partner erhält Provisionen ausschließlich für durch ihn an Neukunden vermittelte Verträge. Neukunden sind solche Kunden, mit denen mindestens zwölf Wochen vor Auftragserteilung kein Vertragsverhältnis mit dem Anbieter bestanden hat. Die Vermittlung von Verträgen über Produktwechsel ist daher nicht provisionspflichtig. Der

Anbieter behält sich vor, den Abschluss eines von dem Selling Partner vermittelten Vertrages, z.B. wegen mangelnder Bonität des Kunden abzulehnen.

8.1.2 Durch den Selling Partner vermittelte Verträge sind solche, die auf einer eigenen, direkten Vermittlungstätigkeit des Selling Partners beruhen. Des Weiteren stehen dem Selling Partner keine Vergütungsansprüche für Folgegeschäfte des Anbieters mit den durch den Selling Partner vermittelten Kunden zu.

8.1.3 Durch die an den Selling Partner nach diesen Bestimmungen zu zahlende Provision sind alle dem Selling Partner durch die Tätigkeit unter diesem Vertrag entstehenden Kosten, insbesondere auch die ihm im regelmäßigen Geschäftsverkehr entstandenen Aufwendungen, abgegolten.

8.1.4 Der Provisionsanspruch entsteht, wenn aufgrund des von dem Selling Partner vermittelten Auftrages ein Vertragsverhältnis zwischen dem Anbieter und dem Kunden zustande kommt.

8.1.5 Der Anspruch auf Zahlung der Provision entfällt im Falle der Nichtausführung des Geschäftes, wenn und soweit die Nichtausführung auf Umständen beruht, die von Anbieter nicht zu vertreten sind. Dies ist z.B. in Bezug auf Privatkunden der Fall, wenn der Kunde ein ihm zustehendes Widerrufsrecht ausübt. Bei Wegfall des Provisionsanspruches aus diesen Gründen sind bereits empfangene Provisionen vom Selling Partner zurückzugewähren.

8.1.6 Die Abrechnung und Zahlung der Vergütung erfolgt zunächst als Vorauszahlung auf Basis der von dem Selling Partner in einem Kalendermonat eingereichten Kundenaufträge spätestens bis zum letzten Kalendertag des Folgejahres, gekürzt um die bereits bis dahin festgestellten Ablehnungen und Kundenwiderrufe. Soweit dem Selling Partner bereits ausgezahlte Provisionen für eingereichte Kundenaufträge nicht zustehen, werden diese nach deren Feststellung bei der nächsten Abrechnung in Abzug gebracht.

8.2 Der Selling Partner hat Beanstandungen gegen die Abrechnung innerhalb von zwei Monaten nach deren Zugang vorzubringen. Nach Ablauf der Zwei-Monats-Frist gilt die Abrechnung als anerkannt.

8.3 Der Anbieter ist berechtigt, die in der Provisionstabelle aufgeführte Vergütung mit Wirkung für die Zukunft neu festzusetzen. Hierzu wird der Anbieter dem Selling Partner die veränderte Provisionenregelung spätestens ein Monat vor deren Inkrafttreten bekannt gegeben. Ist der Selling Partner mit der Änderung der Vergütung nicht einverstanden, kann er jederzeit das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen (Sonderkündigungsrecht).

9. Marken und sonstige schutzfähige Abbildungen des Anbieters

9.1 Der Selling Partner ist nur berechtigt, die vom Anbieter zur Verfügung gestellten Promotion- und Vertriebsunterlagen zu verwenden. Jegliche Änderungen an diesen Unterlagen, z.B. durch handschriftliche Ergänzungen oder durch eigenmächtiges Überkleben oder das Erstellen von eigenen Promotion- oder Vertriebsunterlagen für die Alice Produkte sind dem Selling Partner ausdrücklich untersagt.

9.2 Jegliche über Ziffer 9.1 hinausgehende Nutzung der schutzfähigen Abbildungen und Marken des Anbieters, insbesondere der Marke „Alice“ ist dem Selling Partner

Allgemeine Geschäftsbedingungen Alice Selling Partner

untersagt, es sei denn der Anbieter erteilt für eine einzelne Nutzung ausdrücklich seine vorherige schriftliche Zustimmung.

10. Geheimhaltung, Datenschutz

10.1 Der Selling Partner wird über den Inhalt dieser Zusammenarbeit und sonstige geschäftliche, produkt- oder marketingbezogene sowie finanzielle Informationen des Anbieters strikte Geheimhaltung bewahren. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

10.2. Der Selling Partner verpflichtet sich, Informationen über Kunden nur unter Beachtung der gültigen Datenschutzvorschriften zu verwenden. Der Selling Partner verwendet die aus den Aufträgen generierten Kundendaten nur für Zwecke, die der Ausführung der eingereichten Aufträge sowie der Kundenverwaltung dienen. Im Übrigen stehen personenbezogene Daten über Kunden ausschließlich dem Anbieter zu und dürfen von dem Selling Partner nicht an Dritte weitergeleitet und nicht zu Werbezwecken genutzt werden. Mit Beendigung des Vertrages sind sämtliche Daten zu löschen.

11. Vertragslaufzeit, Beendigung

11.1. Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt mit abgeschlossener und vom Anbieter bestätigter Registrierung als Selling Partner des Anbieters. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Partei kann den Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen kündigen.

Eine Kündigung muss in Textform erfolgen (E-Mail oder Telefax genügt).

11.2. Das Recht der Parteien, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Vertragsparteien eine Vertragspflicht nachhaltig verletzt. Dies ist insbesondere der Fall bei einem Verstoß gegen Ziffer 3, 4, 9 oder 10 dieser Bestimmungen.

Eine Abmahnung/Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Kündigung auf einer Störung des Vertrauensverhältnisses beruht und/oder wenn es sich um eine schwerwiegende Vertragsverletzung handelt.

11.3 Der Selling Partner wird etwa noch vorhandene Unterlagen/Materialien des Anbieters bei Vertragsbeendigung zurückgeben. Dem Selling Partner steht kein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen/Materialien zu.

12. Verjährung

Alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit des Anspruches, nicht jedoch vor Ablauf von 12 Monaten nach Kenntniserlangung des Berechtigten von seinem Anspruch. Für Ansprüche, für die eine gesetzlich geregelte Ausschlussfrist besteht, beginnt diese Verjährungsfrist erst mit Ablauf dieser Ausschlussfrist.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Der Anbieter kann die Rechte und/oder Pflichten aus der vertraglichen Beziehung mit dem Selling Partner ohne dessen Zustimmung auf im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen übertragen. Der Anbieter wird den Selling Partner hierüber unverzüglich schriftlich informieren. Dem Selling Partner ist eine Übertragung von Rechten

und/oder Pflichten aus dem Vertrag mit Einwilligung des Anbieters gestattet.

13.2. Zwischen dem Anbieter und dem Selling Partner wird durch den Vertrag weder eine Gesellschaft begründet, noch ein Angestellten- oder Handelsvertreterverhältnis. Lediglich für den Fall, dass dieser Vertrag entgegen der Rechtsauffassung der Parteien ein Handelsvertreterverhältnis begründen sollte, stellt der Anbieter klar, dass der Anbieter den Selling Partner lediglich als Handelsvertreter im Nebenberuf beauftragt.

13.3 Der Anbieter kann diese Bestimmungen jederzeit ändern. Die Änderungen werden dem Selling Partner gegenüber nur wirksam, wenn sie ihm in Textform mitgeteilt worden sind und der Selling Partner ihnen nicht schriftlich binnen einem Monat nach Zugang widersprochen hat. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Der Anbieter weist den Selling Partner in der Mitteilung auf die Bedeutung eines unterlassenen Widerspruchs hin. Übt der Selling Partner sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. Das Recht des Anbieters zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt

13.4 Änderungen dieser Bestimmungen bedürfen der Textform.

13.5. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.